

## Begutachtungsentwurf

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...], mit der die Verordnung über die Festsetzung von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten geändert wird**

Auf Grund des § 79 in Verbindung mit dem § 73 Abs. 2 Z 6 und dem § 75 Abs. 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 123/2024 wird verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung von Gebühren für tagesklinische Leistungen in Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 55/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2022, wird wie folgt geändert:

*1. Dem § 4a wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] tritt Anhang A mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

*2. Anhang A wird neu erlassen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung: